Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 5728.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1863., betreffend die Abänderung des §. 2. des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. Oktober 1844. erlassenen Statuts.

Auf den Bericht vom 6. Juni d. J. genehmige Ich, unter Abänderung des §. 2. des für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen am 18. Oktober 1844. erlassenen Statuts (Gesetz-Samml. S. 663.), daß die Handelskammer vom Jahre 1864. ab aus neun Mitgliedern zu bestehen hat, und daß für diese neun Mitglieder drei Stellvertreter zu wählen sind. Der Handelsminister wird ermächtigt, wegen des Wechsels der Mitglieder und Stellvertreter und wegen der bei der Einberufung der Stellvertreter zu beachtenden Reihenfolge für die Uebergangszeit Bestimmung zu treffen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 10. Juni 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1863.

(Nr. 5729.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1863. die von der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft unter dem 21. Dezember 1861. beschlossene Abänderung des §. 28. ihres Gesellschafts-Statuts vom 23. April / 7. Mai 1856. zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst der erwähnten, den Abänderungsbeschluß enthaltenden notariellen Verhandlung wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Juni 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

(Nr. 5730.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1863., betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. bestimme Ich, was folgt:

1) Die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde und Stolpmünde nach den Tarifen vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. für 1840. S. 324., 350., 355. und 360.), sowie die in dem Hafen von Neufahrwasser nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 518.) zu entrichtenden Hafengelder werden vom 1. Juli d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen,

wenn sie beladen sind { beim Eingange mit 8 Sgr., beim Ausgange mit 8 Sgr.,

wenn sie Ballast führen oder leer sind { beim Eingange mit 4 Sgr., beim Ausgange mit 4 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit erhoben.

2) An

2) An Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes sind statt der im Tarife vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. für 1840. S. 324.) unter II. 1. und 2. bestimmten Sätze von 1 Sgr. 4 Pf. und beziehungsweise 8 Pf. vom 1. Juli d. J. ab nur zu erheben für die Schiffslast Tragfähigkeit 1 Sgr. und beziehungsweise 6 Pf.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften in den vorgedachten Tarifen und die dazu ergangenen späteren Bestimmungen unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 25. Juni 1863.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel rc.:

v. Bodelschwingh. v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).